

Übersicht der energetischen Qualität gemäß den Informationspflichten des § 5 (3) FFVAV zum Nachweis eines energieeffizienten Fernwärmesystems für das Jahr 2023 (Stand 18.11.2024)

Fernwärmenetz

Primärenergiefaktor (berechnet nach FW 309-1:2023)
 f_P nach § 22 Absatz 2, GEG 0,09

Primärenergiefaktor (nach Kappung und EE-Bonus, nach GEG zu verwenden)
 f_P nach § 22 Absatz 3, GEG 0,23

Die Primärenergiefaktoren sind bis zum 07.08.2031 gültig.

Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien §3 Abs. 2 GEG:
Der prozentuale Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Fernwärmesystem beträgt 1,8 %.

Dampfnetz

Primärenergiefaktor (berechnet nach FW 309-1:2023)
 f_P nach § 22 Absatz 2, GEG 0,12

Primärenergiefaktor (nach Kappung und EE-Bonus, nach GEG zu verwenden)
 f_P nach § 22 Absatz 3, GEG 0,26

Die Primärenergiefaktoren sind bis zum 07.08.2031 gültig.

Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien §3 Abs. 2 GEG:
Der prozentuale Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Fernwärmesystem beträgt 2,2 %.